

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 3169 final der Kommission vom 28. Mai 2018 über die staatliche Beihilfe SA.47707 (2018/N) — Staatliche Ausgleichsleistungen zugunsten von PostNord für die Bereitstellung des Universalpostdiensts — Dänemark

Tenor

1. Der Beschluss C(2018) 3169 final der Kommission vom 28. Mai 2018 über die staatliche Beihilfe SA.47707 (2018/N) — Staatliche Ausgleichsleistungen zugunsten von PostNord für die Bereitstellung des Universalpostdiensts — Dänemark wird für nichtig erklärt, soweit am Ende der Vorprüfungsphase festgestellt wurde, dass zum einen die Mehrwertsteuerbefreiung, die durch die Verwaltungsentscheidung Nr. 1306/90 und die Verwaltungsvorschrift F 6742/90 der dänischen Steuerverwaltung eingeführt wurde, und zum anderen die Kapitalerhöhung um eine Milliarde Dänische Kronen (DKK) vom 23. Februar 2017 durch die PostNord AB zugunsten der Post Danmark A/S keine staatlichen Beihilfen darstellen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die ITD, Brancheorganisation for den danske vejgodstransport A/S und die Danske Fragtmænd A/S tragen die Hälfte ihrer eigenen Kosten. Ihre übrigen Kosten trägt die Europäische Kommission.
4. Die Kommission, das Königreich Dänemark, die Jørgen Jensen Distribution A/S und die Dansk Distribution A/S tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichts vom 5. Mai 2021 — Pharmaceutical Works Polpharma/EMA

(Rechtssache T-611/18) (¹)

(Humanarzneimittel – Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Generikums des Arzneimittels Tecfidera – Beschluss der EMA, mit dem der Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen abgelehnt wurde – Früherer Beschluss der Kommission, in dem angenommen wurde, Tecfidera – dimethyl fumarate sei nicht von derselben umfassenden Genehmigung für das Inverkehrbringen erfasst wie Fumaderm – Einrede der Rechtswidrigkeit – Zulässigkeit – Zuvor zugelassenes Kombinationspräparat – Spätere Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Bestandteils des Kombinationspräparats – Beurteilung der Frage, ob zwei unterschiedliche umfassende Genehmigungen für das Inverkehrbringen vorliegen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2021/C 242/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pharmaceutical Works Polpharma S.A. (Starogard Gdański, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Martens und N. Carbonnelle sowie S. Faircliffe, Solicitor)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur (Prozessbevollmächtigte: T. Jabłoński, S. Drosos und R. Pita)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Sipos und L. Haasbeek), Biogen Netherlands BV (Badhoevedorp, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Schoonderbeek)

Gegenstand

Zum einen Antrag, eine gegen den Durchführungsbeschluss C(2014) 601 final der Kommission vom 30. Januar 2014 über die Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels Tecfidera — dimethyl fumarate gerichtete Einrede der Rechtswidrigkeit für zulässig und begründet zu erklären, soweit die Kommission in diesem Durchführungsbeschluss angenommen hat, Tecfidera — dimethyl fumarate sei nicht von derselben umfassenden Genehmigung für das Inverkehrbringen erfasst wie Fumaderm, und zum anderen Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der EMA vom 30. Juli 2018, mit dem der Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Generikums des Arzneimittels Tecfidera abgelehnt wurde

Tenor

1. Der Beschluss der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) vom 30. Juli 2018, mit dem der Antrag der Pharmaceutical Works Polpharma S.A. auf Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Generikums des Arzneimittels Tecfidera abgelehnt wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die EMA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten von Pharmaceutical Works Polpharma.
4. Die Biogen Netherlands BV und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 455 vom 17.12.2018.

Urteil des Gerichts vom 5. Mai 2021 — Acron u. a./Kommission**(Rechtssache T-45/19) (¹)*****(Dumping – Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland – Antrag auf teilweise Interimsüberprüfung – Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung – Keine Veränderung der Umstände – Beurteilungsfehler – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte)***

(2021/C 242/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Acron PAO (Veliky Novgorod, Russland), Dorogobuzh PAO (Dorogobuzh, Russland), Acron Switzerland AG (Baar, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. De Meese, J. Stuyck und M. Van Nieuwenborgh)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Gustafsson und P. Němečková)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Fertilizers Europe (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: B. O'Connor, Solicitor)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1703 der Kommission vom 12. November 2018 zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland (ABl. 2018, L 285, S. 97)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Acron PAO, die Dorogobuzh PAO und die Acron Switzerland AG tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission und von Fertilizers Europe.

(¹) ABl. C 122 vom 1.4.2019.